

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1974** **Nummer 82**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
600	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Niederrhein	1538
600	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Ruhrgebiet	1538
600	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Münster/Hamm	1540
600	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern im Neugliederungsraum Düsseldorf	1541
600	5. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern im Neugliederungsraum Köln	1542
600	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn.	1543
62	3. 12. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	1544
97	3. 12. 1974	Verordnung NW TS Nr. 11/74 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereierzeugnissen in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	1545

600

**Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter
und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten
im Neugliederungsraum Niederrhein**

Vom 4. Dezember 1974

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) wird verordnet:

Artikel I

1. Örtliche Zuständigkeiten

§ 1

Der Bezirk des Finanzamts Dinslaken umfaßt das Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Voerde sowie die südlich der Lippe gelegenen Gebietsteile der Gemeinden Hünxe und Schermbeck des Kreises Wesel und die in die kreisfreie Stadt Duisburg eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Dinslaken.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Geldern umfaßt das Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt, Wachtendonk und Weeze des Kreises Kleve.

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Kleve umfaßt das Gebiet der Städte Goch, Kalkar und Kleve und der Gemeinden Bedburg-Hau, Kranenburg und Vedem des Kreises Kleve.

§ 4

Der Bezirk des Finanzamts Moers umfaßt das Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg und Xanten und der Gemeinden Alpen, Neukirchen-Vluyn und Sonsbeck des Kreises Wesel und die in die kreisfreie Stadt Duisburg eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Moers.

§ 5

Der Bezirk des Finanzamts Wesel umfaßt das Gebiet der Stadt Wesel und der Gemeinde Hamminkeln sowie die nördlich der Lippe gelegenen Gebietsteile der Gemeinden Hünxe und Schermbeck des Kreises Wesel und das Gebiet der Städte Emmerich und Rees des Kreises Kleve.

2. Änderung von erweiterten Zuständigkeiten

§ 6

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

1. für das Gebiet des Kreises Kleve
das Finanzamt Kleve
2. für das Gebiet des Kreises Wesel
das Finanzamt Moers.

§ 7

Abweichend von § 6 verbleibt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die im Neugliederungsraum Niederrhein vor dem 1. Januar 1975 bereits zugelassen sind, bei dem bisher zuständigen Finanzamt, bis diesen Fahrzeugen ein neues Kraftfahrzeugkennzeichen zugeteilt wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

- GV. NW. 1974 S. 1538.

600

**Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter
und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten
im Neugliederungsraum Ruhrgebiet**

Vom 4. Dezember 1974

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) sowie der §§ 422 Abs. 2 und 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900) wird verordnet:

Artikel I

1. Örtliche Zuständigkeiten

§ 1

Der Bezirk des Finanzamts Bochum umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) ohne die Stadtteile Langendreer, Linden-Dahlhausen und Sundern.

§ 2

(1) Das Finanzamt Gladbeck erhält die Bezeichnung Bottrop-Nord.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Bottrop-Nord umfaßt das Gebiet der Stadt Gladbeck und der Gemeinde Kirchhellen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) und das Gebiet der Stadt Dorsten des Kreises Recklinghausen.

§ 3

(1) Das Finanzamt Bottrop erhält die Bezeichnung Bottrop-Süd.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Bottrop-Süd umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bottrop vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256).

§ 4

Der Bezirk des Finanzamts Dortmund-Außenstadt umfaßt von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtteile Asseln, Bodelschwingh, Bövinghausen, Brechten, Brüninghausen, Derne, Ellinghausen, Grevel, Holthausen, Husen, Kirchlinde, Kley, Kurl, Lanstrop, Lütgendortmund, Marten, Mengede, Nette, Oespel, Scharnhorst, Somborn, Westerfilde und Wickede, vom Kreis Recklinghausen die Stadt Castrop-Rauxel und vom Kreis Unna das Gebiet der Stadt Lünen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256).

§ 5

Der Bezirk des Finanzamts Dortmund-Hörde umfaßt von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtteile Aplerbeck, Barrop, Berghofen, Hombruch, Hörde, Kirchhörde, Schüren, Sölde, Syburg, Wellingshofen sowie das Gebiet südlich der Mitte der nachstehenden Straßen: Oberschlesierstraße, Tewaagstraße, Rathenastraße, Strohnstraße und Huéstraße, die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) in die kreisfreie Stadt Dortmund eingegliederten Gebietsteile der früheren Stadt Westhofen und der früheren Gemeinden Holzen und Lichtendorf und die Stadt Schwerte und die Gemeinde Holzwickede des Kreises Unna.

§ 6

Der Bezirk des Finanzamts Dortmund-Nord umfaßt von der kreisfreien Stadt Dortmund den nördlich der Eisenbahnlinie Witten–Dortmund–Hauptbahnhof–Hamm gelegenen Teil des Stadtbezirks – einschließlich des Gebiets östlich der Gemarkungsgrenze Wambel-Körne, Gabelsbergerstraße und Kortumweg –, die Stadtteile Brakel, Deusen, Dorstfeld, Eving, Huckarde, Kemminghausen, Lindenhorst, Rahm, Wambel, Wischlingen.

§ 7

Der Bezirk des Finanzamts Dortmund-Süd umfaßt von der kreisfreien Stadt Dortmund den nördlich der Emscher und östlich und südlich der Eisenbahnlinie Witten–Dortmund–Hauptbahnhof–Hamm gelegenen Teil des Stadtbezirks – einschließlich des Stadtteils Körne mit der Gemarkungsgrenze Wambel und das Gebiet nördlich der Mitte der nachstehenden Straßen: Oberschlesierstraße, Tewaagstraße, Rathenastraße, Strohnstraße und Huéstraße.

§ 8

Der Bezirk des Finanzamts Duisburg-Hamborn umfaßt von der kreisfreien Stadt Duisburg den Stadtbezirk Hamborn.

§ 9

Der Bezirk des Finanzamts Duisburg-Nord umfaßt von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke Beeck, Beeckerwerth, Laar, Meiderich und Ruhrort.

§ 10

Der Bezirk des Finanzamts Duisburg-Süd umfaßt von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke Stadtmitte Doissern, Neudorf, Hochfeld, Wanheimerort, Duisburg-Süd und die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) in die kreisfreie Stadt Duisburg eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Düsseldorf-Mettmann.

§ 11

Der Bezirk des Finanzamts Essen-Nord umfaßt von der kreisfreien Stadt Essen die Bezirke (Stadtteile) Altendorf, Bedingrade, Bochoold, Borbeck, Dellwig, Frintrop, Gerschede, Nordviertel, Ostviertel, Schönebeck, Stadtkern Westviertel und Vogelheim.

§ 12

Der Bezirk des Finanzamts Essen-Ost umfaßt von der kreisfreien Stadt Essen die Bezirke (Stadtteile) Altenessen-Nord, Altenessen-Süd, Burgaltendorf, Byfang, Fischlaken, Freisenbruch, Frillendorf, Heidhausen, Horst, Karnap, Katernberg, Kray, Kupferdreh, Leithe, Schonnebeck, Steele, Stoppenberg, Übrühr/Hinsel, Übrühr/Holthausen, Werden und die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) in die kreisfreie Stadt Essen eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Düsseldorf-Mettmann.

§ 13

Der Bezirk des Finanzamts Essen-Süd umfaßt von der kreisfreien Stadt Essen die Bezirke (Stadtteile) Bergerhausen, Bredeney, Frohnhausen, Fulerum, Haarzopf, Heisingen, Holsterhausen, Huttrop, Margarethenhöhe, Rellinghausen, Rütten-scheid, Schuir, Stadtwald, Südostviertel und Südviertel.

§ 14

Der Bezirk des Finanzamts Gelsenkirchen-Nord umfaßt von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtteile Buer und Horst.

§ 15

Der Bezirk des Finanzamts Gelsenkirchen-Süd umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen ohne die Stadtteile Buer und Horst und das Gebiet der früheren Stadt Wattenscheid.

§ 16

(1) Das Finanzamt Herne erhält die Bezeichnung Herne-Ost.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Herne-Ost umfaßt von der kreisfreien Stadt Herne das Gebiet der früheren Stadt Herne.

§ 17

(1) Das Finanzamt Wanne-Eickel erhält die Bezeichnung Herne-West.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Herne-West umfaßt von der kreisfreien Stadt Herne das Gebiet der früheren Stadt Wanne-Eickel.

§ 18

Der Bezirk des Finanzamts Mülheim (Ruhr) umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim (Ruhr).

§ 19

Der Bezirk des Finanzamts Oberhausen-Nord umfaßt von der kreisfreien Stadt Oberhausen den Stadtteil Sterkrade und den Stadtteil Osterfeld nördlich des Rhein-Herne-Kanals.

§ 20

Der Bezirk des Finanzamts Oberhausen-Süd umfaßt von der kreisfreien Stadt Oberhausen den Stadtteil Alt-Oberhausen und den Stadtteil Osterfeld südlich des Rhein-Herne-Kanals.

§ 21

Der Bezirk des Finanzamts Recklinghausen umfaßt das Gebiet des Kreises Recklinghausen ohne die Städte Dorsten und Castrop-Rauxel.

§ 22

Der Bezirk des Finanzamts Witten umfaßt das Gebiet der Stadt Witten des Ennepe-Ruhr-Kreises und den Stadtteil Langendreer der kreisfreien Stadt Bochum.

2. Änderung von erweiterten Zuständigkeiten

§ 23

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

1. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum das Finanzamt Bochum,
2. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bottrop das Finanzamt Bottrop-Süd,
3. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Dortmund das Finanzamt Dortmund-Außenstadt,
4. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg das Finanzamt Duisburg-Süd,
5. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Essen das Finanzamt Essen-Ost,
6. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das Finanzamt Gelsenkirchen-Süd,
7. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Herne das Finanzamt Herne-Ost,
8. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen das Finanzamt Oberhausen-Süd,
9. für das Gebiet des Kreises Recklinghausen das Finanzamt Recklinghausen.

§ 24

Abweichend von § 23 verbleibt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die im Neugliederungsraum Ruhrgebiet vor dem 1. Januar 1975 bereits zugelassen sind, bei dem bisher zuständigen Finanzamt, bis diesen Fahrzeugen ein neues Kraftfahrzeugkennzeichen zugeteilt wird. Dies gilt nicht für die beim bisherigen Finanzamt Gladbeck geführten Kraftfahrzeuge mit dem amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen RE.

Artikel II

§ 1

In § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900) sind die Worte

„Bottrop“ durch „Bottrop-Süd“, „Gladbeck“ durch „Bottrop-Nord“, „Herne“ durch „Herne-West“ und „Wanne-Eickel“ durch „Herne-Ost“ zu ersetzen.

§ 2

In § 3 Nrn. 4 und 11 der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe vom 6. Juli 1973 (GV. NW. S. 366) sind die Worte „Bottrop“ durch „Bottrop-Süd“, „Gladbeck“ durch „Bottrop-Nord“, „Herne“ durch „Herne-West“ und „Wanne-Eickel“ durch „Herne-Ost“ zu ersetzen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert

– GV. NW. 1974 S. 1538.

600

Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Münster/Hamm

Vom 4. Dezember 1974

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) sowie der §§ 422 Abs. 2 und 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900) wird verordnet:

Artikel I

1. Örtliche Zuständigkeiten

§ 1

Der Bezirk des Finanzamts Ahaus umfaßt das Gebiet der Städte Ahaus, Gescher, Gronau, Stadtlohn und Vreden und der Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn des Kreises Borken.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Beckum umfaßt das Gebiet der Städte Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Oelde und Sendenhorst und der Gemeinden Ennigerloh und Wadersloh des Kreises Warendorf und die in die kreisfreie Stadt Hamm durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Beckum.

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Borken umfaßt das Gebiet der Städte Bocholt, Borken und Isselburg und der Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken, Rhede und Velen des Kreises Borken.

§ 4

(1) Das Finanzamt Burgsteinfurt erhält die Bezeichnung Steinfurt.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Steinfurt umfaßt das Gebiet der Städte Horstmar, Ochtrup, Rheine und Steinfurt und der Gemeinden Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde und Wettringen des Kreises Steinfurt.

§ 5

Der Bezirk des Finanzamts Coesfeld umfaßt das Gebiet der Städte Billerbeck, Coesfeld und Dülmen und der Gemeinde Rosendahl des Kreises Coesfeld.

§ 6

Der Bezirk des Finanzamts Hamm umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm ohne die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) eingegliederten Gebietsteile der früheren Kreise Beckum und Lüdinghausen sowie das Gebiet der Städte Bergkamen, Fröndenberg, Kamen und Unna und der Gemeinde Bönen des Kreises Unna.

§ 7

Der Bezirk des Finanzamts Ibbenbüren umfaßt das Gebiet der Städte Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich und Tecklenburg und der Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln des Kreises Steinfurt.

§ 8

Der Bezirk des Finanzamts Lippstadt umfaßt das Gebiet der Städte Erwitte, Geseke und Lippstadt und der Gemeinden Anröchte und Rüthen des Kreises Soest.

§ 9

Der Bezirk des Finanzamts Lüdinghausen umfaßt das Gebiet der Städte Lüdinghausen und Olfen und der Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Senden des Kreises Coesfeld sowie die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) in die kreisfreie Stadt Hamm und den Kreis Unna eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Lüdinghausen.

§ 10

(1) Das Finanzamt Münster-Land erhält die Bezeichnung Münster-Außenstadt.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Münster-Außenstadt umfaßt die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) in die kreisfreie Stadt Münster eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Münster, das Gebiet der Städte Emsdetten und Greven und der Gemeinden Altenberge und Saerbeck des Kreises Steinfurt, das Gebiet der Stadt Telgte des Kreises Warendorf und das Gebiet der Gemeinden Havixbeck und Nottuln des Kreises Coesfeld.

§ 11

(1) Das Finanzamt Münster-Stadt erhält die Bezeichnung Münster-Innenstadt.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Münster-Innenstadt umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416).

§ 12

Der Bezirk des Finanzamts Soest umfaßt das Gebiet der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Ense, Lippetal, Möhnesee, Bad Sassendorf, Welver und Wickede (Ruhr) des Kreises Soest.

§ 13

Der Bezirk des Finanzamts Warendorf umfaßt das Gebiet der Städte Sassenberg und Warendorf und der Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern des Kreises Warendorf und der Stadt Harsewinkel des Kreises Gütersloh.

2. Änderung von erweiterten Zuständigkeiten

§ 14

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

1. für das Gebiet des Kreises Warendorf das Finanzamt Warendorf,
2. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster das Finanzamt Münster-Außenstadt,
3. für das Gebiet des Kreises Steinfurt das Finanzamt Steinfurt,
4. für das Gebiet des Kreises Coesfeld das Finanzamt Coesfeld,

5. für das Gebiet des Kreises Borken
das Finanzamt Borken,
6. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm und des Kreises
Unna
das Finanzamt Hamm,
7. für das Gebiet des Kreises Soest
das Finanzamt Soest.

§ 15

Abweichend von § 14 verbleibt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die im Neugliederungsraum Münster/Hamm vor dem 1. Januar 1975 bereits zugelassen sind, bei dem bisher zuständigen Finanzamt, bis diesen Fahrzeugen ein neues Kraftfahrzeugkennzeichen zugeteilt wird.

Artikel II

§ 1

In § 1 Nr. 3e der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900) sind die Worte „Münster-Land“ durch „Münster-Außenstadt“, „Burgsteinfurt“ durch „Steinfurt“ und „Münster-Stadt“ durch „Münster-Innenstadt“ zu ersetzen.

§ 2

In § 3 Nr. 9 der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe vom 6. Juli 1973 (GV. NW. S. 366) sind die Worte „Burgsteinfurt“ durch „Steinfurt“, „Münster-Land“ durch „Münster-Außenstadt“ und „Münster-Stadt“ durch „Münster-Innenstadt“ zu ersetzen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Bielefeld vom 4. Dezember 1972 (GV. NW. S. 403) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

– GV. NW. 1974 S. 1540.

600

**Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung
erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern
im Neugliederungsraum Düsseldorf
Vom 4. Dezember 1974**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) sowie der §§ 422 Abs. 2 und 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900) wird verordnet:

Artikel I

1. Örtliche Zuständigkeiten

§ 1

Der Bezirk des Finanzamts Düsseldorf-Mettmann umfaßt das Gebiet des Kreises Mettmann ohne die Stadt Langenfeld sowie das Gebiet der in die kreisfreie Stadt Düsseldorf durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) eingeglied-

erten Gebietsteile des früheren Kreises Düsseldorf-Mettmann.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Grevenbroich umfaßt das Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen des Kreises Neuss.

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Kempen umfaßt das Gebiet der Stadt Kempen und der Gemeinden Grefrath, Nettetal und Tönisvorst des Kreises Viersen.

§ 4

Der Bezirk des Finanzamts Krefeld umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld ohne die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Grevenbroich.

§ 5

Der Bezirk des Finanzamts Lennep umfaßt von der kreisfreien Stadt Remscheid die Stadtteile Lennep und Lüttringhausen und die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) eingegliederten Gebietsteile des früheren Rhein-Wupper-Kreises sowie die Städte Hückeswagen und Radevormwald des Oberbergischen Kreises und die Stadt Wermelskirchen des Rheinisch-Bergischen Kreises.

§ 6

(1) Das Finanzamt Mönchengladbach erhält die Bezeichnung Mönchengladbach-Mitte.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Mönchengladbach-Mitte umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach ohne das Gebiet der früheren Stadt Rheydt und der früheren Gemeinde Wickrath und ohne die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) eingegliederten Gebietsteile der früheren Gemeinde Jüchen und der Stadt Wegberg.

§ 7

Der Bezirk des Finanzamts Neuss umfaßt das Gebiet der Städte Dormagen und Neuss und der Gemeinden Kaarst und Korschenbroich des Kreises Neuss und die in die kreisfreien Städte Düsseldorf und Krefeld durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Grevenbroich.

§ 8

Der Bezirk des Finanzamts Remscheid umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Remscheid ohne die Stadtteile Lennep und Lüttringhausen und ohne die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) eingegliederten Gebietsteile des früheren Rhein-Wupper-Kreises.

§ 9

(1) Das Finanzamt Rheydt erhält die Bezeichnung Mönchengladbach-Rheydt.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Mönchengladbach-Rheydt umfaßt von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach das Gebiet der früheren Stadt Rheydt und der früheren Gemeinde Wickrath und die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) eingegliederten Gebietsteile der früheren Gemeinde Jüchen und der Stadt Wegberg.

§ 10

Der Bezirk des Finanzamts Solingen-Ost umfaßt von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtteile (Gemarkungen) Dorp, Gräfrath, Höhscheid und Solingen und die durch das

Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) und das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) eingegliederten Gebietsteile des früheren Rhein-Wupper-Kreises.

§ 11

Der Bezirk des Finanzamts Solingen-West umfaßt von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtteile (Gemarkungen) Ohligs und Wald und die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Düsseldorf-Mettmann.

§ 12

Der Bezirk des Finanzamts Viersen umfaßt das Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmthal und Willich des Kreises Viersen.

§ 13

Der Bezirk des Finanzamts Wuppertal-Barmen umfaßt von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtteile Barmen, Beyenborg und Ronsdorf.

§ 14

Der Bezirk des Finanzamts Wuppertal-Elberfeld umfaßt von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtteile Cronenberg, Elberfeld und Vohwinkel und die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Düsseldorf-Mettmann.

2. Änderung von erweiterten Zuständigkeiten

§ 15

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

1. für das Gebiet des Kreises Mettmann
das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann,
2. für das Gebiet des Kreises Neuss
das Finanzamt Grevenbroich,
3. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld
das Finanzamt Krefeld,
4. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach
das Finanzamt Mönchengladbach-Mitte,
5. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Remscheid
das Finanzamt Remscheid,
6. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen
das Finanzamt Solingen-Ost,
7. für das Gebiet des Kreises Viersen
das Finanzamt Viersen,
8. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal
das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld.

§ 16

Abweichend von § 15 verbleibt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die im Neugliederungsraum Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vor dem 1. Januar 1975 bereits zugelassen sind, bei dem bisher zuständigen Finanzamt, bis diesen Fahrzeugen ein neues Kraftfahrzeugkennzeichen zugeteilt wird.

Artikel II

§ 1

In § 1 Nr. 1c der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900) sind die Worte „Mönchengladbach“ durch „Mönchengladbach-Mitte“ und „Rheydt“ durch „Mönchengladbach-Rheydt“ zu ersetzen.

§ 2

In § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe vom 6. Juli 1973 (GV. NW. S. 366) sind die Worte „Rheydt“ durch „Mönchengladbach-Rheydt“ und „Mönchengladbach“ durch „Mönchengladbach-Mitte“ zu ersetzen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

– GV. NW. 1974 S. 1541.

600

**Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung
erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern
im Neugliederungsraum Köln
Vom 5. Dezember 1974**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) sowie der §§ 422 Abs. 2 und 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900) wird verordnet:

Artikel I

1. Örtliche Zuständigkeiten

§ 1

Der Bezirk des Finanzamts Bergheim umfaßt das Gebiet der Städte Bedburg, Bergheim und Kerpen und der Gemeinde Elsdorf des Erftkreises.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Bergisch Gladbach umfaßt das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinden Odenthal, Overath und Rösrath des Rheinisch-Bergischen Kreises und die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) in die kreisfreie Stadt Köln eingegliederten Gebietsteile der früheren Stadt Porz.

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Gummersbach umfaßt das Gebiet der Städte Bergneustadt, Gummersbach, Waldbröl und Wiehl und der Gemeinden Engelskirchen, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht und Reichshof des Oberbergischen Kreises.

§ 4

(1) Das Finanzamt Opladen erhält die Bezeichnung Leverkusen.

(2) Der Bezirk des Finanzamts Leverkusen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen, der Städte Burscheid und Leichlingen des Rheinisch-Bergischen Kreises, der Stadt Langenfeld des Kreises Mettmann und die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) in die kreisfreie Stadt Düsseldorf eingegliederten Gebietsteile der früheren Stadt Monheim.

§ 5

Der Bezirk des Finanzamts Wipperfürth umfaßt das Gebiet der Stadt Wipperfürth und der Gemeinde Lindlar des Ober-

bergischen Kreises und der Gemeinde Kürten des Rheinisch-Bergischen Kreises.

2. Änderung von erweiterten Zuständigkeiten

§ 6

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

1. für das Gebiet des Erftkreises
das Finanzamt Bergheim,
2. für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises
das Finanzamt Bergisch Gladbach,
3. für das Gebiet des Oberbergischen Kreises
das Finanzamt Gummersbach.

§ 7

Abweichend von § 6 verbleibt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die im Neugliederungsraum Köln vor dem 1. Januar 1975 bereits zugelassen sind, bei dem bisher zuständigen Finanzamt, bis diesen Fahrzeugen ein neues Kraftfahrzeugkennzeichen zugeteilt wird.

Artikel II

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Rothe Erde, Geilenkirchen, Erkelenz, Jülich, Düren, Schleiden und Euskirchen vom 3. März 1972 (GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1973 (GV. NW. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 ist das Wort „Niederkrüchten“ zu streichen.
2. § 9 erhält folgende Fassung:
„Der Bezirk des Finanzamts Euskirchen umfaßt das Gebiet der Gemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Weilerswist und Zülpich des Kreises Euskirchen und der Gemeinde Erftstadt des Erftkreises.“

§ 2

Die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten der Finanzämter in Köln vom 9. Oktober 1972 (GV. NW. S. 278) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Finanzamt Köln-Land erhält die Bezeichnung Köln-Außenstadt.
(2) Der Bezirk des Finanzamts Köln-Außenstadt umfaßt das Gebiet der Städte Brühl und Frechen und der Gemeinden Hürth und Pulheim des Erftkreises und von der kreisfreien Stadt Köln die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Köln.“
2. In § 8 Nr. 1 sind hinter den Worten „Köln-Süd“ anzufügen „sowie Köln-Außenstadt und Bergisch-Gladbach, soweit diese zum Gebiet der Stadt Köln gehören“.
3. In § 8 Nrn. 2, 3 und 4, § 9 Nrn. 2, 3 und 4 sowie § 11 Nrn. 1 und 2 sind jeweils die Worte „Köln-Land“ durch „Köln-Außenstadt“ zu ersetzen.

§ 3

In der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900) sind in § 1 Nr. 1 a das Wort „Opladen“ durch „Leverkusen“ und in § 1 Nr. 2 c die Worte „Köln-Land“ durch „Köln-Außenstadt“ zu ersetzen.

§ 4

In der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe vom 6. Juli 1973 (GV. NW. S. 366) sind in § 1 Nr. 5 das Wort „Opladen“ durch „Leverkusen“ und in § 2 Nr. 3 die Worte „Köln-Land“ durch „Köln-Außenstadt“ zu ersetzen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

– GV. NW. 1974 S. 1542.

600

Verordnung

über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn Vom 4. Dezember 1974

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) wird verordnet:

Artikel I

1. Örtliche Zuständigkeiten

§ 1

Der Bezirk des Finanzamts Altena umfaßt das Gebiet der Städte Altena, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl und der Gemeinden Herscheid und Nachrodt-Wiblingwerde des Märkischen Kreises.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Arnsberg umfaßt das Gebiet der Städte Arnsberg und Sundern (Sauerl.) des Hochsauerlandkreises und der Stadt Warstein des Kreises Soest.

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Brilon umfaßt das Gebiet der Städte Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg des Hochsauerlandkreises.

§ 4

Der Bezirk des Finanzamts Hagen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen ohne das durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) in die kreisfreie Stadt Hagen eingegliederte Gebiet der früheren Stadt Hohenlimburg und das Gebiet der Städte Herdecke, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld des Ennepe-Ruhr-Kreises.

§ 5

Der Bezirk des Finanzamts Hattingen umfaßt das Gebiet der Städte Hattingen und Sprockhövel des Ennepe-Ruhr-Kreises und von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtteile Linden-Dahlhausen und Sundern.

§ 6

Der Bezirk des Finanzamts Höxter umfaßt das Gebiet der Städte Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim und Steinheim des Kreises Höxter.

§ 7

Der Bezirk des Finanzamts Iserlohn umfaßt das Gebiet der Städte Balve, Hemer, Iserlohn und Menden des Märkischen Kreises und das durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) in die kreisfreie Stadt Hagen eingegliederte Gebiet der früheren Stadt Hohenlimburg.

§ 8

Der Bezirk des Finanzamts Lüdenscheid umfaßt das Gebiet der Städte Halver, Kierspe, Lüdenscheid und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle des Märkischen Kreises.

§ 9

Der Bezirk des Finanzamts Meschede umfaßt das Gebiet der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Bestwig und Eslohe (Sauerl.) des Hochsauerlandkreises.

§ 10

Der Bezirk des Finanzamts Olpe umfaßt das Gebiet des Kreises Olpe.

§ 11

Der Bezirk des Finanzamts Paderborn umfaßt das Gebiet des Kreises Paderborn.

§ 12

Der Bezirk des Finanzamts Schwelm umfaßt das Gebiet der Städte Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm des Ennepe-Ruhr-Kreises.

§ 13

Der Bezirk des Finanzamts Siegen umfaßt das Gebiet des Kreises Siegen.

§ 14

Der Bezirk des Finanzamts Warburg umfaßt das Gebiet der Städte Borgentreich, Warburg und Willebadessen des Kreises Höxter.

2. Änderung von erweiterten Zuständigkeiten

§ 15

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

1. für das Gebiet des Kreises Höxter
das Finanzamt Höxter,
2. für das Gebiet des Kreises Paderborn
das Finanzamt Paderborn,
3. für das Gebiet des Hochsauerlandkreises
das Finanzamt Meschede,
4. für das Gebiet des Märkischen Kreises
das Finanzamt Lüdenscheid,
5. für das Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises
das Finanzamt Schwelm,
6. für das Gebiet des Kreises Olpe
das Finanzamt Olpe,
7. für das Gebiet des Kreises Siegen
das Finanzamt Siegen.

§ 16

Abweichend von § 15 verbleibt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn vor dem 1. Januar 1975 bereits zugelassen sind, bei dem bisher zuständigen Finanzamt, bis diesen Fahrzeugen ein neues Kraftfahrzeugkennzeichen zugeteilt wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert

62

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämt
in Nordrhein-Westfalen
Vom 3. Dezember 1974**

Aufgrund der §§ 306 und 309 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Die Durchführung des Lastenausgleichs obliegt den nachfolgend aufgeführten kreisfreien Städten und Kreisen für ihren Bereich sowie für den Bereich der jeweils zusätzlich genannten Gebietskörperschaften. Zuständig sind die

kreisfreien Städte

- | | | |
|---------------------|--------------|----------------------------------|
| 1. Aachen | | |
| 2. Bielefeld | | |
| 3. Bochum | zugleich für | Stadt Herne
Ennepe-Ruhr-Kreis |
| 4. Bonn | zugleich für | Rhein-Sieg-Kreis |
| 5. Bottrop | | |
| 6. Dortmund | | |
| 7. Düsseldorf | | |
| 8. Duisburg | | |
| 9. Essen | | |
| 10. Gelsenkirchen | | |
| 11. Hagen | | |
| 12. Hamm | | |
| 13. Köln | | |
| 14. Krefeld | | |
| 15. Mönchengladbach | | |
| 16. Münster | | |
| 17. Oberhausen | zugleich für | Stadt Mülheim a. d. Ruhr |
| 18. Remscheid | | |
| 19. Wuppertal | zugleich für | Stadt Solingen |

Kreise

- | | | |
|--------------------------------|--------------|--|
| 20. Aachen | | |
| 21. Borken | | |
| 22. Coesfeld | | |
| 23. Düren | | |
| 24. Erftkreis | zugleich für | Kreis Euskirchen |
| 25. Gütersloh | | |
| 26. Heinsberg | | |
| 27. Herford | | |
| 28. Hochsauerlandkreis | | |
| 29. Lippe | | |
| 30. Märkischer Kreis | | |
| 31. Mettmann | | |
| 32. Minden-Lübbecke | | |
| 33. Neuss | | |
| 34. Paderborn | zugleich für | Kreis Höxter |
| 35. Recklinghausen | | |
| 36. Rheinisch-Bergischer Kreis | zugleich für | Oberbergischer Kreis
Stadt Leverkusen |
| 37. Siegen | zugleich für | Kreis Olpe |
| 38. Soest | | |
| 39. Steinfurt | | |
| 40. Unna | | |
| 41. Viersen | | |
| 42. Warendorf | | |
| 43. Wesel | zugleich für | Kreis Kleve |

§ 2

Für die Wahl der Beisitzer zu den Ausgleichsausschüssen ist die Gebietskörperschaft zuständig, bei der das Ausgleichsamt eingerichtet ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes vom 8. September 1970 (GV. NW. S. 688), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 426), außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

Riemer

Der Finanzminister

Wertz

– GV. NW. 1974 S. 1544.

97

**Verordnung NW TS Nr. 11/74
über einen Tarif für die An- und Abfuhr von
Milch und Molkereierzeugnissen in Milchtankwagen
im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Dezember 1974

Aufgrund des § 84 g Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 268 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Entgelte für die Anfuhr von Rohmilch und die Abfuhr von Magermilch und Molkereierzeugnissen in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) zwischen den Betrieben der Erzeuger oder den Milchsammelstellen und den milchverarbeitenden Betrieben oder deren Sammelstellen in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1974 (BAnz. Nr. 166 vom 6. September 1974), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte für die Anfuhr von Rohmilch sind nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung wie folgt zu bilden:

1. Jahresmilchmenge ist die in Litern gemessene Menge Rohmilch, die in der Regel ein und dasselbe Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger bei täglichem Einsatz innerhalb eines Kalenderjahres zu einer bestimmten Entladestelle befördert.

2. Jahreskilometer sind die in Kilometern gemessenen Strecken, die in der Regel ein und dasselbe Kraftfahrzeug beladen und leer zur Beförderung der Jahresmilchmenge zurücklegt. Die Strecken, die das Kraftfahrzeug leer oder beladen zur Beförderung der Jahresmilchmenge zurücklegt, beginnen jeweils an der Entladestelle der Rohmilch und führen über die einzelnen Beladestellen der Rohmilch zurück zur Entladestelle. Die Fahrwege, die benutzt werden sollen, sind zwischen Auftraggeber und Transportunternehmer vor der Beförderung abzustimmen. In der Regel ist dabei von der kürzesten, für das eingesetzte Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger verkehrsüblichen Verbindung auszugehen.

3. Der durch Jahresmilchmenge und Jahreskilometer jeweils bestimmte Tarifsatz der Anlage dieser Verordnung ist mit der Jahresmilchmenge zu multiplizieren. Das Produkt aus den beiden Faktoren ergibt in Pfennigen das Entgelt für die Beförderung der Jahresmilchmenge.

4. Wird Rohmilch nicht an jedem Tage eines Kalenderjahres befördert, so ist in Abweichung von den Nummern 1 bis 3 für die Berechnung des Beförderungsentgelts der Tarifsatz der Anlage dieser Verordnung zugrunde zu legen, der nach den Nummern 1 bis 3 bei entsprechender Hochrechnung auf Jahresmilchmenge (fiktive Jahresmilchmenge) und Jahreskilometer (fiktive Jahreskilometer) angewendet werden müßte. Dieser durch Hochrechnung ermittelte Tarifsatz ist mit der Menge der tatsächlich mit dem Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger innerhalb des Kalenderjahres beförderten Rohmilch – gemessen in Litern – zu multiplizieren. Das Produkt aus beiden Faktoren ergibt in Pfennigen das Entgelt für die Beförderung der Rohmilchmenge, die in dem Kalenderjahr befördert wurde.

5. Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 10% unter- oder überschritten werden.

(2) Mit dem Beförderungsentgelt nach Absatz 1 ist das Be- und Entladen der Fahrzeuge abgegolten.

§ 3

Zuschläge zu den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung dürfen vereinbart werden

1. bei schwierigen Transportverhältnissen bis zu 25%,
2. für Wartezeiten und für An- und Abfahrten (§ 8 Abs. 2).

§ 4

Wird ein Anhänger zur Anfuhr von Rohmilch eingesetzt, so ist die Mitfuhrung des Anhängers angemessen zu vergüten. Mindestens sind je km der Strecke, auf der der Anhänger leer oder beladen mitgeführt wird,

- a) für die Verwendung eines einachsigen Anhängers 0,17 DM,
- b) für die Verwendung eines mehrachsigen Anhängers 0,45 DM

zu berechnen.

§ 5

(1) Die Abfuhr von Magermilch ist angemessen zu vergüten. Mindestens sind 0,7 Pf pro Liter zu berechnen.

(2) Die Abfuhr von Molkereierzeugnissen ist angemessen zu vergüten.

§ 6

Kosten für die Reinigung des Milchtanks und des für das Be- und Entladen benötigten Zubehörs sind in den Tarifsätzen nicht berücksichtigt. Sie müssen, soweit nicht die entsprechenden Reinigungsanlagen und -mittel vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, zusätzlich berechnet werden.

§ 7

(1) Die milchverarbeitenden Betriebe oder deren Sammelstellen (Empfänger) haben dem Unternehmer bis zum 10. eines jeden Monats eine Empfangsbescheinigung über die im Vormonat jeweils mit einem Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger zu ihnen beförderte Rohmilch auszustellen.

(2) Der Empfänger der Rohmilch hat mit dem Unternehmer die nach dieser Verordnung zu bildenden Beförderungsentgelte für jedes Kalenderjahr abzurechnen. In der Abrechnung sind anzugeben

1. die Jahresmilchmenge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und die Menge – gemessen in Litern – der im Kalenderjahr beförderten Magermilch,
2. die Jahreskilometer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und die Summe der Strecken – gemessen in Kilometern –, auf denen innerhalb eines Kalenderjahres ein Anhänger mitgeführt wurde (§ 4),
3. der der Abrechnung zugrunde gelegte Tarifsatz der Anlage dieser Verordnung mit der Angabe eventueller Unter- oder Überschreitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, die Zuschläge nach § 3, die Entgelte nach §§ 4 und 5 sowie das Gesamtentgelt,
4. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und gegebenenfalls des Anhängers.

(3) Wurde innerhalb des Kalenderjahres nicht täglich Rohmilch befördert, sind anstelle der Jahresmilchmenge (Absatz 2 Nr. 1) die fiktive Jahresmilchmenge (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) und die Menge der tatsächlich innerhalb des Kalenderjahres beförderten Rohmilch – gemessen in Litern – sowie anstelle der Jahreskilometer (Absatz 2 Nr. 2) die fiktiven Jahreskilometer (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) anzugeben.

(4) Endet der vereinbarte Zeitraum der Beförderungen vor Ablauf eines Kalenderjahres, hat der Empfänger der Rohmilch mit dem Unternehmer die nach dieser Verordnung zu bildenden Beförderungsentgelte für den Teil des Kalenderjahres abzurechnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Empfänger hat bis zum 10. eines jeden Monats eine Abschlagzahlung zu leisten, die sich mindestens im Rahmen der auf den Vormonat entfallenden Beförderungsentgelte halten muß.

§ 8

(1) § 1 a (Umsatzsteuer) GNT ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 9 (An- und Abfahrten) und des § 10 (Wartezeiten) GNT finden entsprechend Anwendung, und zwar so, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde. In diesen Fällen gelten § 2 (Richtsätze) und § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (Leerkilometer) GNT entsprechend.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 8/73 vom 28. September 1973 (GV. NW. S. 471), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1974 (GV. NW. S. 886), außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

Anlage
zur Verordnung NW TS Nr. 11/74

TARIFSÄTZE IN PFENNIGEN PRO LITER

Jahres- kilometer bis	Jahresmilchmenge – in tausend Litern – bis										
	2 500	2 750	3 000	3 250	3 500	3 750	4 000	4 250	4 500	4 750	5 000
20 000	2,45	2,26	2,11	1,97	1,86	1,76	1,68	1,61	1,54	1,48	1,43
22 500	2,57	2,37	2,20	2,06	1,94	1,84	1,75	1,67	1,60	1,54	1,49
25 000	2,68	2,47	2,30	2,15	2,02	1,92	1,82	1,74	1,67	1,60	1,54
27 500	2,80	2,58	2,39	2,24	2,11	1,99	1,89	1,81	1,73	1,66	1,60
30 000	2,92	2,68	2,49	2,33	2,19	2,07	1,96	1,87	1,79	1,72	1,66
32 500	3,03	2,79	2,58	2,41	2,27	2,14	2,04	1,94	1,86	1,78	1,71
35 000	3,15	2,89	2,68	2,50	2,35	2,22	2,11	2,01	1,92	1,84	1,77
37 500	3,26	3,00	2,78	2,59	2,43	2,30	2,18	2,07	1,98	1,90	1,83
40 000	3,38	3,10	2,87	2,68	2,51	2,37	2,25	2,14	2,04	1,96	1,88
42 500	3,50	3,21	2,97	2,77	2,60	2,45	2,32	2,21	2,11	2,02	1,94
45 000	3,61	3,31	3,06	2,86	2,68	2,52	2,39	2,27	2,17	2,08	1,99
47 500	3,73	3,42	3,16	2,94	2,76	2,60	2,46	2,34	2,23	2,14	2,05
50 000	3,84	3,52	3,26	3,03	2,84	2,68	2,53	2,41	2,30	2,20	2,11
52 500	3,96	3,63	3,35	3,12	2,92	2,75	2,60	2,47	2,36	2,26	2,16
55 000	4,08	3,73	3,45	3,21	3,00	2,83	2,68	2,54	2,42	2,32	2,22
57 500	4,19	3,84	3,54	3,30	3,09	2,90	2,75	2,61	2,49	2,38	2,28
60 000	4,31	3,94	3,64	3,38	3,17	2,98	2,82	2,67	2,55	2,44	2,33
je weitere angefangene 2 500 km	0,12	0,10	0,10	0,09	0,08	0,08	0,07	0,07	0,06	0,06	0,06

Anlage
zur Verordnung NW TS Nr. 11/74

TARIFSÄTZE IN PFENNIGEN PRO LITER

Jahres- kilometer bis	Jahresmilchmenge – in tausend Litern – bis											
	5 250	5 500	5 750	6 000	6 250	6 500	6 750	7 000	7 250	7 500	7 750	8 000 u. mehr
20 000	1,38	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
22 500	1,44	1,39	1,35	–	–	–	–	–	–	–	–	–
25 000	1,49	1,44	1,40	1,36	1,32	1,29	–	–	–	–	–	–
27 500	1,54	1,49	1,45	1,41	1,37	1,33	1,30	1,27	1,24	–	–	–
30 000	1,60	1,54	1,50	1,45	1,41	1,37	1,34	1,31	1,28	1,25	1,22	1,20
32 500	1,65	1,60	1,55	1,50	1,46	1,42	1,38	1,35	1,32	1,29	1,26	1,23
35 000	1,71	1,65	1,59	1,55	1,50	1,46	1,42	1,39	1,36	1,32	1,30	1,27
37 500	1,76	1,70	1,64	1,59	1,55	1,50	1,46	1,43	1,39	1,36	1,33	1,30
40 000	1,81	1,75	1,69	1,64	1,59	1,55	1,51	1,47	1,43	1,40	1,37	1,34
42 500	1,87	1,80	1,74	1,69	1,64	1,59	1,55	1,51	1,47	1,44	1,40	1,37
45 000	1,92	1,85	1,79	1,73	1,68	1,63	1,59	1,55	1,51	1,47	1,44	1,41
47 500	1,97	1,90	1,84	1,78	1,73	1,68	1,63	1,59	1,55	1,51	1,48	1,44
50 000	2,03	1,95	1,89	1,83	1,77	1,72	1,67	1,63	1,59	1,55	1,51	1,48
52 500	2,08	2,01	1,94	1,87	1,82	1,76	1,71	1,67	1,63	1,59	1,55	1,51
55 000	2,13	2,06	1,99	1,92	1,86	1,81	1,76	1,71	1,66	1,62	1,59	1,55
57 500	2,19	2,11	2,03	1,97	1,91	1,85	1,80	1,75	1,70	1,66	1,62	1,58
60 000	2,24	2,16	2,08	2,01	1,95	1,89	1,84	1,79	1,74	1,70	1,66	1,62
je weitere angefangene 2 500 km	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.